



Landratsamt Calw, Postfach 1263, 75363 Calw

Regionalverband Nordschwarzwald
Postfach 10 11 20
75111 Pforzheim

34LANDRATSAMT
Abteilung Bauordnung

Dorothea Weßling
Zimmer A 411
Tel. 07051 160 - 227
Fax 07051 795 - 227
Dorothea.Wessling@kreis-calw.de

Unser Zeichen: weiß
Ihr Zeichen: KL

06.10.2015

Teilregionalplan Landwirtschaft

**Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LplG)
Und
Erneutes Beteiligungsverfahren gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)**

Sehr geehrter Herr Büscher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung in dem Verfahren zur Aufstellung des Teilregionalplanes Landwirtschaft. Wir haben bereits mit Schreiben vom 16.04.2015 Stellung genommen. Wir begrüßen, dass ein Großteil unserer Anregungen in den vorliegenden Beurteilungsunterlagen berücksichtigt wurde.

Zu der jetzt vorliegenden Fassung ergehen noch folgende Anregungen:

Landwirtschaft:

1. Im Plansatz unter Z (7) wird beschrieben, dass ausschließlich Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB zulässig sind und andere Vorhaben auf Vorranggebieten ausgeschlossen werden (Z(8)). In der Begründung auf Seite 6 sind nun Vorhaben auf Vorranggebieten „im Einzelfall oder ausnahmsweise zulässig“, die nicht unter § 35 (1) BauGB fallen. Diese Formulierung verweist auf den § 35 (2) „sonstige Vorhaben“ BauGB und weicht die im Plansatz beschriebenen Ziele Z (7) und Z (8) auf.



Aus agrarstruktureller Sicht sollen sonstige Vorhaben nach § 35 (2) BauGB nicht auf Vorrangflächen der Landwirtschaft errichtet werden.

Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

Z (7) zielt darauf ab, verträgliche Nutzungen/Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummern 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB in der Regel zuzulassen. Hierbei handelt es sich beispielsweise um landwirtschaftsaffine Nutzungen wie Betriebe der land- und gartenbaulichen Erzeugung, der energetischen Nutzung von Biomasse oder um „verträgliche“ Nutzungen wie Windenergieanlagen.

2. Zu Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Grünzäsuren

Gemäß dem Protokoll der Arbeitskreissitzung Landwirtschaft am 20.05.2011 ist die Überlagerung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und Grünzäsuren rechtlich möglich. Somit wird im Falle eines geplanten Eingriffs sofort ersichtlich, dass diese Standorte mehrere mögliche Konflikte und entgegenstehende Ziele bergen. In einem möglichen Zielabweichungsverfahren sind dann auch landwirtschaftliche Belange zu bearbeiten. (ANHANG: Abb. 1-5)

Bei den folgenden Flächen liegt eine Überschneidung von Vorranggebieten / Vorbehaltsgebieten und Grünzäsur vor. Obwohl in den Synopsen lfd. Nr. 98, 108, 109, 111 bis 115 der Stellungnahme gefolgt wurde, Überlagerungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit Grünzäsuren graphisch in den Teilkarten Nord und Süd darzustellen, wurde dies bedauerlicherweise im Kartenmaterial nicht umgesetzt. Wir bitten um die überlagernde Darstellung nachfolgender Gebiete:

Gemarkung	Fläche	Wirtschaftsfunktionskarte 2010	TRPLW Stand 4. Änderung 21.11.2014
Hochdorf (siehe Abb. 1)	Südlich von Hochdorf „Heidenäcker“	Vorranggebiet	Keine überlagernde Darstellung, nur Grünzäsur ersichtlich
Egenhausen/Spielberg (siehe Abb. 2)	Südlich des IKG	Vorbehaltsgebiet	Keine überlagernde Darstellung, nur Grünzäsur ersichtlich
Überberg (siehe Abb. 3)	Südlich und östlich von Überberg	Vorbehaltsgebiet	Keine überlagernde Darstellung, nur Grünzäsur ersichtlich
Altburg/Alzenberg/Oberriedt (siehe Abb. 4)	Zw. Altburg und Alzenberg	Vorbehaltsgebiet	Keine überlagernde Darstellung, nur Grünzäsur ersichtlich
Neubulach (siehe Abb. 5)	Zw. Neubulach u. Altbulach	Vorbehaltsgebiet	Keine überlagernde Darstellung, nur Grünzäsur ersichtlich

3. Herabstufung landwirtschaftlicher Flächen

In der Gemeinde Würzbach wurden landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen (laut Teilkarte Süd 1. Änderung 03.09.2012) als „weiße Flächen“ dargestellt.

Da weder eine geplante noch verbindliche Bauleitplanung vorliegt, ist die Herabstufung nicht nachvollziehbar. Um eine Wiederaufnahme der Flächen als Vorbehaltsflächen wird gebeten, zumal es sich hierbei um „Waldhufenflurstücke“ handelt, die einerseits von kulturhistorischer Bedeutung sind und zum anderen aufgrund der Großflächigkeit der Flurstücke sehr gut zu bewirtschaften sind. (ANHANG: Abbildung Nr. 6 und 7)

Naturschutz:

4. Der Nordschwarzwald ist eine seit dem Hochmittelalter flächig besiedelte Kulturlandschaft; in den Gäuen ist vermutlich sogar seit der Jungsteinzeit der offene Charakter typisch. Im Laufe der Jahrtausende und insbesondere in den letzten 200 Jahren hat sich das Landschaftsbild entwickelt, dessen Hinterlassenschaften wir heute seitens des Naturschutzes zu erhalten suchen: Rodungsinseln im Schwarzwald mit hohem Grünlandanteil, Streuobstwiesen um die Siedlungen, extensives Grünland und im Gäu insb. auch die Schafweiden.

Der Erhalt dieser auch touristisch wesentlichen Kulturlandschaft ist an das Vorhandensein landwirtschaftlicher Betriebe gebunden. Aus Sicht des Naturschutzes gilt es vor allem zwei Punkte zu berücksichtigen.

- Tierhaltung mit raufutterfressenden Arten wie Rind, Pferd und Schaf: Ohne diese Grünlandpfleger ist die Offenhaltung insb. des Nordschwarzwaldes nicht zu leisten. Es ist also unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass ein Nebeneinander von Wohnen und Tierhaltung langfristig möglich bleibt.
- Ausreichende Verfügbarkeit landwirtschaftlich nutzbarer Flächen: Vor allem extensive Formen der Landbewirtschaftung schaffen bzw. erhalten eine Kulturlandschaft, in der noch Platz für die begleitende Tier- und Pflanzenwelt ist. Um dies zu gewährleisten ist eine zunehmende Flächenkonkurrenz mit dem Zwang zur Intensivierung zu vermeiden. Möglich ist dies nur, wenn die landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig durch Siedlung oder Wald eingeengt wird.

5. Zu beachten sind die betroffenen naturschutzrechtlichen Schutzobjekte. Diese werden in der Regel in den konkreten, nachgeordneten Verfahren abgearbeitet. Die Zielsetzung und die Planungsschärfe des Regionalplans lässt hinreichend Spielräume für die Berücksichtigung von Biotopen, gemeinten Flächen im Sinne der EU-Richtlinien und Lebensräumen geschützter Arten.

Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die Schaffung von Vernetzungselementen, wie Triebwegen, Gehölzstreifen oder Trittsteinlebensräumen auch künftig innerhalb der landwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen möglich sein wird.

Unter diesen Prämissen ist die Darstellung von landwirtschaftlichen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen auch im Sinne des Naturschutzes.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Bley

les 17.9
Bly, 17.9

Anlage:

ANHANG (Karten)

Verteiler:

ST

Abteilung 04

Abteilung 24

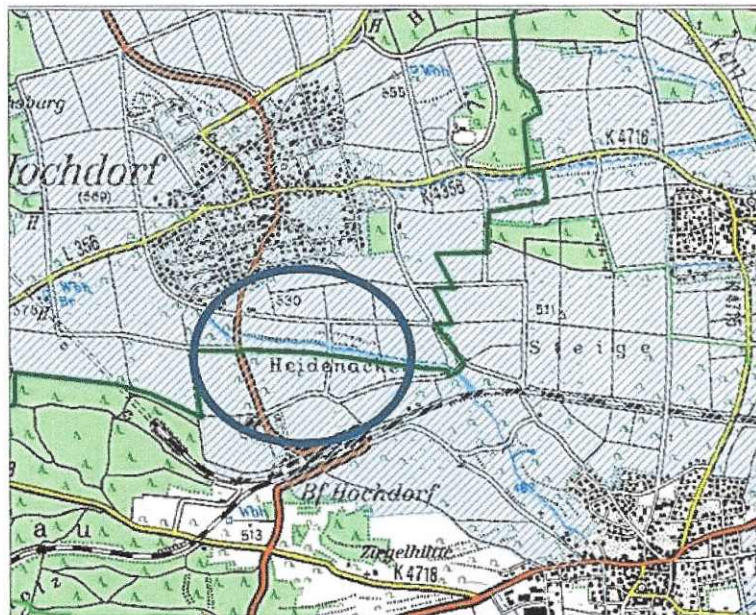
Abteilung 31

Abteilung 52

Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21

ANHANG

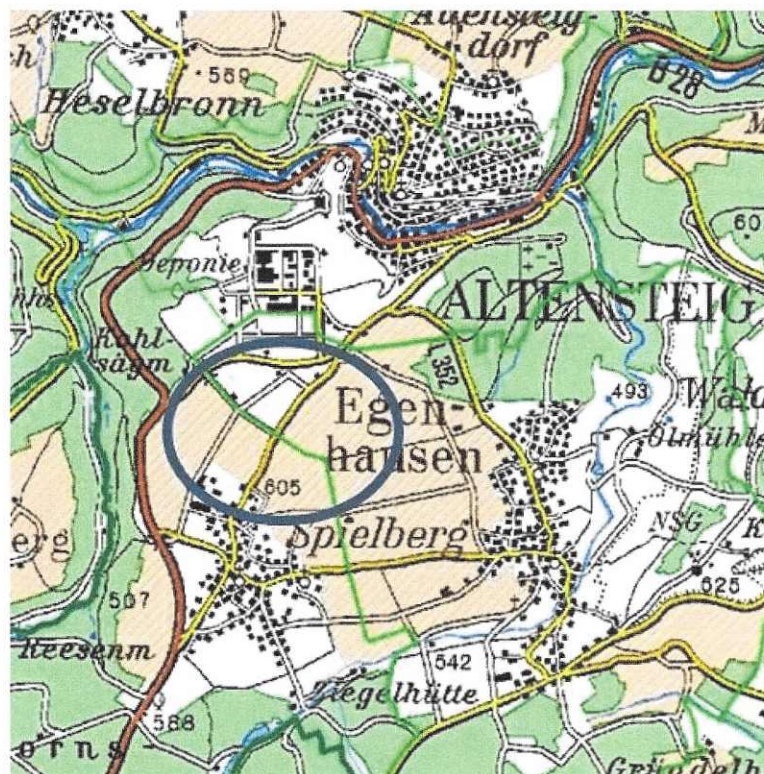
Abbildung 1: Hochdorf



Südlich der Ortschaft Hochdorf befinden sich laut Wirtschaftsfunktionenkarte Vorrangflächen (blau schraffiert). Im Entwurf des TRL ist dieser Bereich als Grünzäsur ausgewiesen.

Anmerkung:
Aus der Raumnutzungskarte des TRL sollen Vorrangflächen ersichtlich sein, selbst wenn sich diese mit Grünzäsuren überlagern.

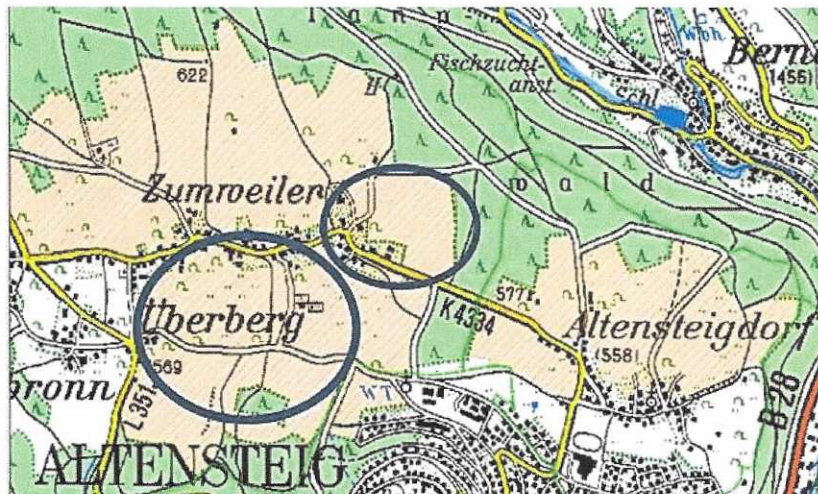
Abbildung 2: Egenhausen/Spielberg



Zwischen Egenhausen und IKG, sowie zwischen Spielberg und IKG befinden sich laut Wirtschaftsfunktionenkarte Vorbehaltsflächen (braun schraffiert). Im Entwurf des TRL ist dieser Bereich als Grünzäsur ausgewiesen.

Anmerkung:
Aus der Raumnutzungskarte des TRL sollen Vorbehaltsflächen ersichtlich sein, selbst wenn sich diese mit Grünzäsuren überlagern.

Abbildung 3: Überberg

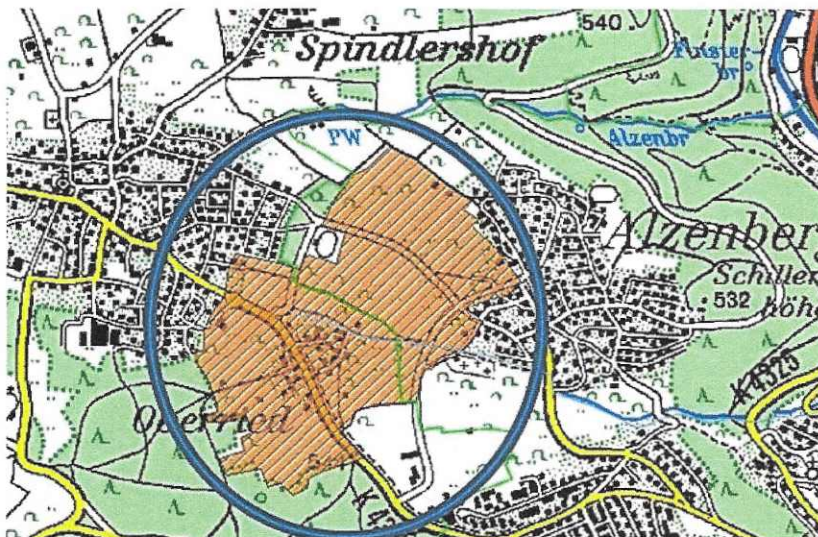


Südlich und östlich der Ortschaft Überberg befinden sich laut Wirtschaftsfunktionenkarte Vorbehaltsflächen (braun schraffiert). Im Entwurf des TRL ist dieser Bereich als Grünzäsur ausgewiesen.

Anmerkung:

Aus der Raumnutzungskarte des TRL sollen Vorbehaltsflächen ersichtlich sein, selbst wenn sich diese mit Grünzäsuren überlagern.

Abbildung 4: Altburg/Alzenberg/Oberriedt

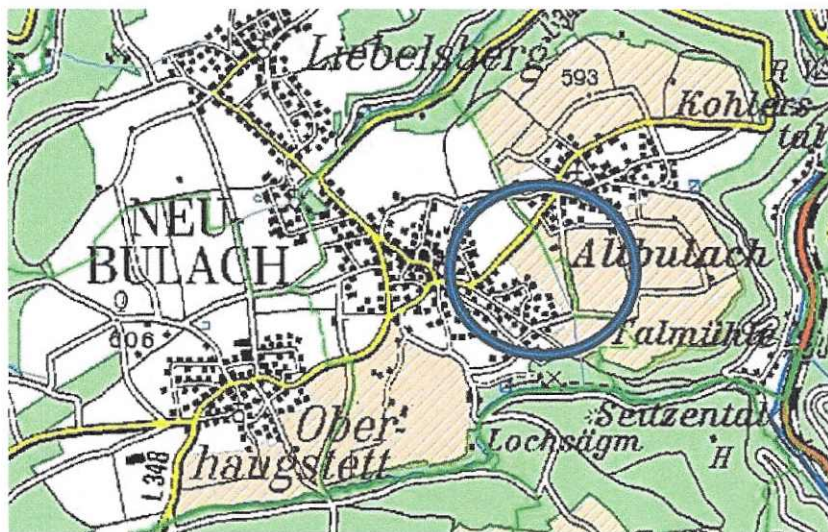


Zwischen Altburg, Alzenberg und Oberriedt befinden sich laut Wirtschaftsfunktionenkarte Vorbehaltsflächen (braun schraffiert). Im Entwurf des TRL ist dieser Bereich als Grünzäsur ausgewiesen.

Anmerkung:

Aus der Raumnutzungskarte des TRL sollen Vorbehaltsflächen ersichtlich sein, selbst wenn sich diese mit Grünzäsuren überlagern.

Abbildung 5: Neubulach/Altbulach

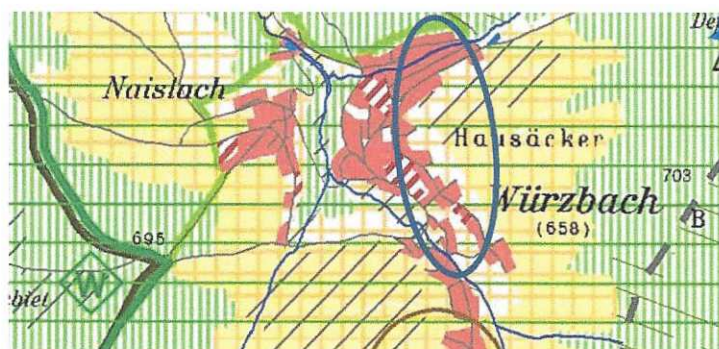


Zwischen Neubulach und Altbulach befinden sich laut Wirtschaftsfunktionenkarte Vorbehaltsflächen (braun schraffiert). Im Entwurf des TRL ist dieser Bereich als Grünzäsur ausgewiesen.

Anmerkung:

Aus der Raumnutzungskarte des TRL sollen Vorbehaltsflächen ersichtlich sein, selbst wenn sich diese mit Grünzäsuren überlagern.

Abbildung 6: Auszug aus „Teilkarte Süd“ Stand 4. Änderung 21.11.2014



Herabstufung von Vorbehaltsfläche ohne ersichtlichen Grund und verbindliche Bauleitplanung.

Um ursprüngliche Festsetzung laut Abb. 7 „Teilkarte Süd“ (Stand 1. Änderung 03.09.2010) wird gebeten.

Abbildung 7: Auszug aus „Teilkarte Süd“ Stand 1. Änderung 03.09.2010

